2014.SR.000216 (14/226)

Kleine Anfrage Michael Köpfli (GLP): Strassensperren bei subventionierten - Sichtsperren bei privat finanzierten Veranstaltungen?

Bereits bei der Fussball-EM 2012, erst recht nun aber bei der Fussball-WM 2014, hat sich in verschiedenen Quartieren auf Grund von privaten Initiativen ein breites Public Viewing Angebot entwickelt, so insbesondere auch in der Lorraine. Als bei einzelnen Spielen – primär als die Schweizer Nationalmannschaft im Einsatz stand – Leute von der Strasse aus die Spiele auf der Leinwand im „Wartsaal" verfolgten, drohte die Gewerbepolizei offenbar die Bewilligung für die Aussenübertragung zu entziehen. In Folge dessen mussten die Betreiber eine Sichtsperre anbringen, damit die WM-Übertragungen nicht mehr von der Strasse aus verfolgt werden können.
Es stellt sich die Frage, warum man eine Quartierstrasse wie die Lorrainestrasse, welche wahrlich keine Hauptverkehrsachse ist, während den paar überdurchschnittlich gut besuchten WM-Spielen nicht für zwei Stunden für den Verkehr sperren kann oder es halt einfach in Kauf nimmt, dass der Verkehr dann nicht durchkommt. Offenbar gelten für die Stadtbehörden zweierlei Mass: Wenn die Stadt mit Steuergeldern Veranstaltungen (mit-)finanziert, können Plätze oder Quartiere grosszügig genutzt und Strassen ganz oder teilweise für den Verkehr gesperrt werden (autofreier Sonntag, Public Viewing während der EM 2008 usw.). Wenn bei einer privaten Veranstaltung hingegen für rund zwei Stunden die Durchfahrt durch eine Quartierstrasse erschwert ist, beginnt gleich die städtische Paragraphenreiterei.
Eine solche Ungleichbehandlung ist stossend und verhindert, dass sich „bottum up" privat finanzierte Veranstaltungen in den Quartieren frei entwickeln können.
Ich bitte den Gemeinderat deshalb folgende Fragen zu beantworten:

1. Wäre es nicht auch im Ermessenspielraum der zuständigen Behörden gewesen, die Lorrainestrasse während den paar überdurchschnittlich gut besuchten WM-Spielen für zwei Stunden für den Verkehr zu sperren oder es einfach in Kauf zu nehmen, dass der Verkehr dann nicht durchkommt?
2. Wenn Ja, warum hat man stattdessen mit dem Entzug der Bewilligung für die Aussenübertragung gedroht und so eine Sichtsperre erzwungen?
3. Wenn Nein, welche Gesetze, Reglemente und/oder Verordnungen müssten angepasst werden, um den zuständigen Behörden künftig diesen Ermessensspielraum zu schaffen?

Bern, 03. Juli 2014
Erstunterzeichnende: Michael Köpfli
Mitunterzeichnende: Sandra Ryser, Melanie Mettler, Lilian Tobler, Daniel Imthurn, Manuel C. Widmer, Pascal Rub, Peter Ammann, Claude Grosjean

Antwort des Gemeinderats

Ob in der Stadt Bern Strassen für eine Veranstaltung gesperrt werden, hängt nicht davon ab, ob die Stadt Bern die Veranstaltung finanziert oder mitfinanziert. Bei 600 bis 800 Veranstaltungen in der Stadt Bern pro Jahr wird aber grundsätzlich angestrebt, die Einschränkungen für die Bevölkerung möglichst gering zu halten. Bei den zwei genannten Beispielen - „autofreier Sonntag" und „Public Viewing während der EM 2008" - handelte es sich um Grossanlässe, bei denen bereits im Vorfeld feststand, dass aufgrund der Personensicherheit Strassen gesperrt werden müssen.

Während der WM 2014 wurde den Gastgewerbebetrieben die Möglichkeit geboten, ihre bewilligten Aussenbewirtungsflächen ohne grossen administrativen Aufwand für die Übertragung der Fuss-

ballspiele im Freien nutzen zu dürfen. Als eine der Auflagen wurde festgelegt, dass weder der rollende noch der ruhende Verkehr beeinträchtigt werden dürfen.

Zu Frage 1:
Sperrungen für Strassenzüge im Zusammenhang mit einem Public Viewing können mittels Gesuch für das Durchführen einer Veranstaltung beantragt werden. Die zuständige Behörde nimmt dann jeweils eine Beurteilung der Situation vor. Eines der wichtigsten Kriterien bei der Beurteilung von Gesuchen ist die Sicherstellung der Personensicherheit der teilnehmenden Gäste. Diese kann nur durch eine korrekte Signalisation und professionelle Absperrung sichergestellt werden. Einfach in Kauf zu nehmen, dass der Verkehr nicht mehr durchkommt, ist weder verantwortbar noch liegt dies im Ermessen der zuständigen Behörde. Im aktuellen Fall wurde nie ein Gesuch für das Sperren einer Strasse gestellt.

Zu Frage 2:
Da es sich um einen Gastgewerbebetrieb handelt, welchem auf Wunsch hin eine Bewilligung für die Übertragung der Spiele im Freien auf der bewilligten Aussenbewirtungsfläche inklusive Auflagen erteilt wurde, lag es in der Verantwortung der Bewilligungsinhaberin, die massgebenden Bestimmungen umzusetzen. Aufgrund einer Reklamation gelangte die Orts- und Gewerbepolizei an die Bewilligungsinhaberin. Die Orts- und Gewerbepolizei forderte die Bewilligungsinhaberin in der Folge mit Schreiben auf, „…*für die zukünftigen Spiele geeignete organisatorische Massnahmen zu treffen, um einen reibungslosen Betriebsablauf zu gewährleisten. Diese könnten beispielsweise darin bestehen, die Übertragungsgeräte so zu positionieren, dass diese vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sind, einen Security-Dienst aufzuziehen, die Kantonspolizei beizuziehen oder im Extremfall die Übertragung abzubrechen.“* Zudem wurde darauf hingewiesen, dass, sollte die Bewilligungsinhaberin die Lage nicht unter Kontrolle bringen, unter Umständen ein Übertragungsverbot der Spiele im Freien geprüft werden müsse. Die Bewilligungsinhaberin wurde also nicht aufgefordert, zwingend eine Sichtsperre aufzustellen. Es standen auch andere Möglichkeiten offen.

Zu Frage 3:
Keine. Strassen können gesperrt werden, sofern dies notwendig erscheint. Bei erneuten ähnlichen Fällen würde die zuständige Behörde nach der Gesuchseingabe prüfen, welche Massnahmen im Einzelfall gerechtfertigt wären. Dies kann unter Umständen auch das Absperren einer Strasse sein.

Bern, 27. August 2014

Der Gemeinderat